

MITTEILUNGSBLATT

DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



59. SONDERNUMMER

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 04. 05. 2022

29.a Stück

Verordnung des Rektorats über die Studienzulassung

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats über die Studienzulassung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Zulassung zu allen ordentlichen Studien an der Universität Graz gem. § 54 Abs. 1 UG. Ausgenommen von dieser Verordnung sind Studienwerberinnen und Studienwerber aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 UG eine befristete Zulassung zum Studium beantragen. In Kooperationsverträgen von mit in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen angebotenen gemeinsamen Studienprogrammen können von dieser Verordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zulassungsfristen

- (1) Für Zulassungen zu Bachelor- und Diplomstudien endet die allgemeine Zulassungsfrist im Wintersemester am 5. September und im Sommersemester am 5. Februar eines jeden Kalenderjahres. Zusätzlich zu den im § 61 Abs. 2 UG definierten Ausnahmegründen endet für Zulassungen zu Bachelor- und Diplomstudien die Zulassungsfrist im Wintersemester am 31. Oktober und im Sommersemester am 31. März eines jeden Kalenderjahres, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vornahme der Zulassung innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist durch ein unvorhergesehen eingetretenes oder unabwendbares Ereignis verhindert wurde.
- (2) Für Zulassungen zu Master- und Doktoratsstudien endet die Zulassungsfrist im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 31. Mai eines jeden Kalenderjahres.
- (3) Gemäß § 61 Abs. 1 UG endet die Zulassungsfrist zu Bachelor- und Diplomstudien, für die Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, im Wintersemester am 31. Oktober und im Sommersemester am 31. März eines jeden Kalenderjahres.

§ 3 Antragsunterlagen

- (1) Sämtliche für die Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium erforderlichen öffentlichen Urkunden und sonstige Unterlagen und Nachweise sind während der jeweiligen Zulassungsfrist im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie nachzuweisen.

- (2) Unterlagen gemäß Abs. 1, die in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst sind, ist eine von einer allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzerin/einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzer angefertigte Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache im Original anzuschließen. Wenn für eine bestimmte Sprache allgemein beeidete oder gerichtlich zertifizierte Übersetzerinnen/Übersetzer nicht zur Verfügung stehen, kann das Rektorat andere Übersetzungen heranziehen.
- (3) Ausländische Urkunden müssen mit den in den für das jeweilige Ausstellungsland geltenden völkerrechtlichen Verträgen und Übereinkommen mit Österreich oder der Europäischen Union bzw. in der Beglaubigungsliste (Hochschulwesen) des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im jeweils letzten Stand vorgesehenen Beglaubigungen versehen sein.
- (4) Für die Zulassung zu Doktoratsstudien ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen. Zur Dokumentation des Studienverlaufs und etwaiger Anrechenbarkeit weiterer facheinschlägiger Studienleistungen kann dem Antrag auch ein Nachweis über den Abschluss des Bachelorstudiums angeschlossen werden.
- (5) Bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen, kann das Rektorat die Unterlagen durch Sachverständige überprüfen lassen.

§ 4 Inhaltliche Bewertung des absolvierten Vorstudiums

- (1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet das Rektorat. Bei Anträgen auf Zulassung zu einem Master- oder Doktoratsstudium kann das Rektorat eine Stellungnahme der/des Vorsitzenden der für das betreffende Studium zuständigen Curricula-Kommission oder einer anderen qualifizierten Person einholen, um festzustellen, ob es sich bei einem Studium um ein fachlich in Frage kommendes Vorstudium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung handelt. Bei Anträgen auf Zulassung zu einem Doktoratsstudium darf diese Stellungnahme nicht durch die zukünftige Dissertationsbetreuerin/den zukünftigen Dissertationsbetreuer abgegeben werden.

- (2) Die Abgabe der Stellungnahme gemäß Abs. 1 hat im Sinne der Verfahrensökonomie möglichst zeitnah, jedoch jedenfalls innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

§ 5 Sprachkenntnisse

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist entsprechend der Festlegung im Universitätsgesetz und Curriculum die Kenntnis der deutschen oder der englischen Sprache nachzuweisen.
- (2) Für Studien, für die die Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen werden muss, sind vor der Einschreibung in das beantragte Studium Sprachkenntnisse auf Niveau Deutsch-C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Als Nachweise gelten:
1. Ein Sprachzertifikat, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 2 Jahre, aus dem sich ergibt, dass die Teilbereiche Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben jeweils auf dem Niveau Deutsch-C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) positiv absolviert wurden, wie beispielsweise:
 - ÖSD
 - Goethe Zertifikat
 - DSD 2
 - DSH 2
 - Telc
 - Test DaF
 2. Absolvierung von 8 Schuljahren an einer Schule der Sekundarstufe mit zumindest zwei Unterrichtsgegenständen, die in deutscher Sprache unterrichtet wurden, oder
 3. Absolvierung von 4 Schuljahren an einer Schule der Sekundarstufe mit zumindest zwei Unterrichtsgegenständen, die in deutscher Sprache unterrichtet wurden und zusätzlich die Absolvierung der Reifeprüfung im Unterrichtsfach Deutsch, oder
 4. Bereits abgeschlossenes Studium in deutscher Unterrichtssprache bzw. wenn sich aus dem entsprechenden Diploma Supplement ergibt, dass das Studium zumindest auch in deutscher Unterrichtssprache unterrichtet wurde, oder
 5. Zeugnis über die Absolvierung eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität oder Hochschule auf Sprachniveau Deutsch-C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

(3) Kann der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache gem. Abs. 2 bei der Antragstellung nicht erbracht werden, ist die Kenntnis der deutschen Sprache auf Niveau Deutsch-A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Als Nachweise gelten:

1. Ein Sprachzertifikat, welches zum Antragszeitpunkt nicht älter als 2 Jahre ist und aus dem sich ergibt, dass die Teilbereiche Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben jeweils auf dem Niveau Deutsch-A 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) positiv absolviert wurden wie beispielsweise:

- ÖSD
- Goethe Zertifikat
- DSD 1
- DSH 1
- ÖIF
- DTÖ
- Telc
- Test DaF

2. Kursbestätigung eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität oder Hochschule über das Sprachniveau Deutsch-A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

(4) Kann der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erbracht werden, ist der Zulassungsantrag für Studien, welche ausschließlich in deutscher Sprache angeboten werden, zurückzuweisen.

(5) Für Studien, für die die Kenntnis der englischen Sprache nachgewiesen werden muss, sind vor der Einschreibung in das beantragte Studium Sprachkenntnisse auf Niveau Englisch-C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Als Nachweise gelten:

1. Ein Sprachzertifikat, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre ist und aus dem sich das Sprachniveau Englisch-C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) ergibt wie beispielsweise:

- Cambridge Certificate CAE
- Cambridge Certificate CPE
- IELTS: Score 7.0
- TOEFL: Score 95
- Telc
- Pearson Test of English Academic (PTE): Score 66

2. Absolvierung von 8 Schuljahren an einer Schule der Sekundarstufe mit zumindest zwei Unterrichtsgegenständen, die in englischer Sprache unterrichtet wurden, oder
 3. Absolvierung von 4 Schuljahren an einer Schule der Sekundarstufe mit dem Unterrichtsfach Englisch und zusätzlich die Absolvierung der Reifeprüfung im Unterrichtsfach Englisch, oder
 4. Bereits abgeschlossenes Studium in englischer Unterrichtssprache bzw. wenn sich aus dem entsprechenden Diploma Supplement ergibt, dass das Studium zumindest auch in englischer Unterrichtssprache unterrichtet wurde.
- (6) In den Curricula kann ein von Abs. 2 oder 5 abweichendes, höheres Sprachniveau und die dementsprechende Form des Nachweises festgelegt werden.
- (7) Für Studien, für welche ein Aufnahmeverfahren vorgesehen ist, können in der Verordnung des Rektorats über das jeweilige Aufnahmeverfahren von Abs. 2 oder Abs. 5 abweichende Regelungen festgelegt werden.
- (8) In Curricula für Doktoratsstudien, die in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgehalten werden, kann festgelegt werden, dass als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium anstelle von Deutsch- bzw. Englischkenntnissen die Kenntnis der betreffenden anderen Sprache nachzuweisen ist. Das erforderliche Sprachniveau und die Form des Nachweises sind in diesem Fall ebenfalls im Curriculum festzulegen.

§ 6 Ergänzungsprüfungen

- (1) Für die Zulassung zu Bachelor- und Diplomstudien ohne Ergänzungsprüfungen ist gemäß § 64 Abs. 2 Z 3 UG neben den in Abs. 1 angeführten Nachweisen auch der Nachweis einer ausländischen Qualifikation zulässig, aus der sich eine Schulzeit von mindestens 12 Jahren und die Absolvierung der folgenden allgemeinbildenden Unterrichtsfächer in der Sekundarstufe II ergeben:
- zwei Sprachen
 - Mathematik,
 - ein naturwissenschaftliches Unterrichtsfach,
 - ein geisteswissenschaftliches Unterrichtsfach
 - ein weiteres allgemeinbildendes Unterrichtsfach
- (2) Wenn Ausbildungsinhalte gemäß Abs. 1 fehlen, kann das Rektorat insgesamt bis zu vier der folgenden im Rahmen des Vorstudienlehrgangs der Grazer Universitäten und Hochschulen angebotenen Ergänzungsprüfungen vorschreiben, welche vor der Zulassung zu absolvieren sind:
- a) Englisch
 - b) Mathematik
 - c) Ein naturwissenschaftliches Fach
 - d) Ein geisteswissenschaftliches Fach
 - e) Ein weiteres, frei wählbares allgemeinbildendes Fach aus den lit. a-d, wobei kein Fach doppelt gewählt werden darf
- (3) Wenn sich aus einer Qualifikation gemäß Abs. 1 eine Schulzeit von lediglich 11 Schuljahren ergibt, sind jedenfalls 4 Ergänzungsprüfungen gemäß Abs. 2 lit. a-e zu absolvieren.
- (4) Wenn sich aus einer Qualifikation gemäß Abs. 1 eine Schulzeit von weniger als 11 Jahren ergibt, ist eine Zulassung zum Studium nicht zulässig.

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung ist erstmals auf Zulassungen für das Wintersemester 2022/23 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rektorats über die Studienzulassung, Mitteilungsblatt vom 20.12.2018, 12.d Stück, 22.Sondernummer spätestens mit 01.07.2022 außer Kraft.

Der geschäftsführende Rektor:
Riedler